

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

25. Verordnung vom 09.03.1815 publ. 16.03.1815

Dere Ausfertigungen zu dem Ende übermacht werden, nur durch Anschlag des Wochenblatts, worin alle solche Bekanntmachungen enthalten sind. In den Städten geschieht die Affixion, auf die hergebrachte Weise, am Rathhause. Privatbekanntmachungen können auf dem Lande im Hause des Kirchspielsvogts oder an den Kirchthüren, in den Städten an einem von der Polizeybehörde anzuweisenden öffentlichen Orte angeschlagen werden, aber, bey Vermeidung einer Brüche von 1 Rthlr. Gold, nicht anders, als wenn sie vom Beamten oder der Polizeybehörde visirt worden sind. Für das Visa wird nichts bezahlt. Für die Affixion erhalten der Kirchspielsvogt, der Küster oder der Polizeybediente 6 Gr., so wie die Brüche, wenn sie einen nicht visirten Anschlag entdecken, solchen sofort abnehmen, und den Contravenienten dem Amte zur Anzeige bringen.

25) Consistorial-Bekanntmachung
v. 9. März publ. 16. März 1815.

Legitimation
zum Armen-
rechte in Con-
sistorialsachen.

Da bey dem Consistorium häufig mündliche Anträge zu Dispensationen vom halben oder ganzen Trauerjahr, vom Verbot der Copulation in der Fastenzeit, von Beybringung der Proclamations- oder sonst erforder-

derlichen Bescheinigung aus der Heimath fremder Personen, die sich hier im Lande verheirathen wollen, ferner Gesuche um Gestattung einer zweyten Heyrath bey präsumtivem Tode des ersten Ehegatten, und dergleichen von Personen gemacht werden, welche sich für unvermögend ausgeben, behuf ihrer Legitimation zum Armen- oder Creditrechte aber entweder gar nichts oder nur einen Attest des Predigers, Armenvaters oder einiger Nachbarn beybringen, so findet sich das Consistorium veranlaßt, um solchen Supplicanten vergebliche Wege zu ersparen, hierdurch die Beykommenden aufmerksam zu machen: daß nach dem §. 42. der Beamten-Instruction die Bescheinigungen des Unvermögens zu Bezahlung der Gerichtsgebühren oder anderer Sporteln nur von den Aemtern ertheilt werden können, welche indessen durch Atteste der Prediger u. s. w. mit dazu in Stand gesetzt werden. Die Supplicanten haben sich daher mit solchen Attesten nicht unmittelbar bey dem Consistorium, sondern zuvörderst bey ihrem Beamten zu melden, welcher, wenn er sie zum Creditrecht qualificirt und ihren Hauptantrag nicht offenbar unzulässig findet, diesen mit seinen Gründen und Bescheinigungen zu Protocoll zu neh-

III

IV

V

VI